



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in elektronische Akten 2020 – eAeDB 2020

Vom 17. September 2020

Gemäß § 6 der Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I S. 799), § 7 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 244), § 7 der Strafakteneinsichtsverordnung vom 24. Februar 2020 (BGBl. I S. 242), § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765), § 6 der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 410) und § 7 der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 745) wird bekannt gemacht, dass ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger Folgendes gilt:

1. Zulässige Dateiversionen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung sind PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA.

Hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalte muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte ist unzulässig. Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei darf keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere darf weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

2. Bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Strafaktenübermittlungsverordnung, § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Strafakteneinsichtsverordnung, § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung, § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung und § 7 Satz 1 der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung ist ab dem 31. Oktober 2021 der XJustiz-Standard in der jeweils gültigen XJustiz-Version zu verwenden.

Ab dem Jahr 2021 wird einmal jährlich eine neue XJustiz-Version gültig. Sie löst die bis dahin gültige Version ab. XJustiz-Versionen werden immer zwölf Monate vor Gültigkeit veröffentlicht. Am 31. Oktober 2021 wird die Version XJustiz 3.2 gültig.

Für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2021 soll die XJustiz-Version 3.1 genutzt werden. Sofern zwischen einzelnen Kommunikationspartnern bereits andere XJustiz-Versionen zum Einsatz kommen oder abgestimmt sind, können diese bis zum 31. Oktober 2021 weiter genutzt werden.

Für die Übermittlung von Schriftgutobjekten ist die XJustiz-Nachricht „uebermittlung_schriftgutobjekte“ (nachricht.gds.uebermittlung_schriftgutobjekte.0005005) des XJustiz-Standards zu verwenden. Sofern im XJustiz-Standard einschlägige Fachmodule definiert sind, ist die jeweilige XJustiz-Nachricht des einschlägigen Fachmoduls zu verwenden.

3. Zulässige physische Datenträger gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Strafaktenübermittlungsverordnung, § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Strafakteneinsichtsverordnung, § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung und § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung sind

- a) USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sind und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen,
- b) DVD,
- c) CD und
- d) sonstige physische Datenträger die zwischen Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundes oder eines Landes abgestimmt wurden.



4. Qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung nach folgenden Vorgaben anzubringen:
- a) Nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CAAdES) als angefügte Signatur („detached signature“),
 - b) nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PAdES) als eingebettete Signatur („inline signature“) gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder
 - c) nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).

Berlin, den 17. September 2020

Für die Bundesregierung
Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag
Nieradzik
